

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Härtefallkommissionsverordnung humanitärer gestalten - Arbeit der Härtefallkommission anerkennen und stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Durch § 23a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ist den Bundesländern eine gesetzliche Grundlage zur Einrichtung einer Härtefallkommission gegeben. Davon machte die saarländische Landesregierung mit der am 14. Dezember 2004 in Kraft getretenen „Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung – HKV)“ Gebrauch. Durch ein sogenanntes Härtefallersuchen der Härtefallkommission kann die oberste Landesbehörde nach §23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes „anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilung- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel“ (§23a Abs. 1 AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Anträge können ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aus dem Saarland stellen, die dringende humanitäre oder persönliche Gründe geltend machen, die der bevorstehenden Ausreise entgegenstehen.

Die Härtefallkommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen und sie ist für viele Betroffene die letzte Möglichkeit, eine Abschiebung abzuwenden und damit ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Damit ein Fall in die Härtefallkommission aufgenommen werden kann, darf dieser nicht zu den in §5 Härtefallkommissionsverordnung angegebenen Ausschlussgründen zählen und $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder müssen einer Aufnahme zustimmen. Wird ein Fall in der Härtefallkommission angenommen und ist diese der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, stellen sie ein entsprechendes Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, das diesem zustimmen oder ablehnen kann.

In der letzten Zeit kam es im Saarland zu mehreren Abschiebungen, obwohl das Verfahren der Betroffenen in der Härtefallkommission noch nicht abgeschlossen war. Abschiebungen sind für die Betroffenen unmenschlich und traumatisierend, sie werden aus ihren Lebenszusammenhängen gerissen und ihre Existenzen zerstört. Wenn ihr Fall in der Härtefallkommission angenommen wurde und in Bearbeitung ist, haben sie noch einen Rest Hoffnung, in Deutschland bleiben zu können. Doch wenn nun vermehrt auch dann abgeschoben wird, während sich die Härtefallkommission noch mit dem Fall befasst, wird den Betroffenen auch die letzte Rettungsleine weggezogen.

Außerdem wird die Arbeit der Härtefallkommission eingeschränkt und zunichte gemacht.

Es würde auch die Arbeit der Härtefallkommission erleichtern, wenn das Ministerium für Inneres und Sport seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Empfehlung der Härtefallkommission dieser und dem Betroffenen selbst zeitnah mitteilen und begründen würde.

Der Landtag des Saarlandes fordert daher die Landesregierung auf:

- dass die Härtefallkommissionsverordnung entsprechend geändert wird:
 - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerin oder des Ausländers sind solange zurückzustellen, bis sich die Härtefallkommission mit ihrer/seiner Eingabe befasst und eine Entscheidung darüber getroffen hat;
 - die Ablehnung der Empfehlung der Härtefallkommission gegenüber dieser und dem Betroffenen ist zu begründen.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.